

b) Abstimmungsverfahren

In der Regel wird zunächst über allfällige Unterabänderungsanträge, dann über Abänderungsanträge und schliesslich über die Hauptfrage abgestimmt. Von mehreren Anträgen gleicher Art bzw. zur gleichen Frage kommen nacheinander jene der einzelnen Landtagsmitglieder, dann jene der Regierung, schliesslich jene einer Kommissionsminderheit und jene der Kommissionsmehrheit zur Abstimmung. Dabei werden jeweils die nachfolgenden Anträge dem Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung gegenübergestellt.³⁰²

c) Erforderliches Mehr

Es entscheidet in allen Fällen die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten.³⁰³ Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Sie fallen bei der Berechnung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

Tritt bei einer Abstimmung, an der der Präsident wie die anderen Mitglieder teilnimmt, Stimmengleichheit ein, hat dieser den Stichentscheid.³⁰⁴

2. Wahlen

a) Wahlgänge bzw. erforderliches Mehr

Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute und beim dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.³⁰⁵

Tritt bei der Wahl, an der sich der Präsident wie die anderen Mitglieder beteiligt, Stimmengleichheit ein, hat dieser den Stichentscheid.³⁰⁶

b) Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Präsident gibt dem Landtag die Zahl der anwesenden Abgeordneten und das Ergebnis der Wahl bekannt.³⁰⁷

302 Siehe Art. 52 GOLT.

303 Siehe Art. 53 GOLT und Art. 58 LV zur gültigen Beschlussfassung des Landtages.

304 Siehe Art. 54 GOLT.

305 Siehe Art. 58 GOLT.

306 Siehe Art. 59 GOLT.

307 Siehe Art. 60 GOLT.